Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58 **Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember** **1924**

Inhalt. Gesetz betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung (S. 543). — Bekanntmachung betreffend die Anlegung von Mündelgeld (S. 543).

154 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Vom 19. 12. 1924.

Einziger Artikel.

In Abänderung der §§ 14 und 15 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91) in der Fassung der Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze vom 1. Februar 1924 (Gesetzbl. S. 23) und der Verordnung betreffend Abänderung der Sätze in der Erwerbslosenfürsoge vom 3. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 460) wird vom 1. Dezember 1924 ab die Höhe der Unterstützungssätze wie folgt festgesetzt:

1. für männliche und weibliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1,95 G
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	1,70 G
c) unter 21 Jahren	1,25 G
2. als Familienzuschläge für:	
a) den Ehegatten	0,60 G
b) Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Angehörige	0,45 G

Danzig, den 19. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

155

Bekanntmachung
betreffend die Anlegung von Mündelgeld. Vom 9. 12. 1924.

Auf Grund des Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat der Senat beschlossen, die von der Danziger Hypotheken-Bank Aktiengesellschaft Danzig ausgestellten Schuldscheine (Pfandbriefe) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Danzig, den 9. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 1. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.